



**Landesverband der beamteten Tierärzte
Baden – Württemberg e.V.
Vereinigung der Tierärzte im öffentlichen Dienst**

Satzung

des

Landesverbandes der beamteten Tierärzte

B a d e n - W ü r t t e m b e r g

e . V .

Vereinigung der Tierärzte im öffentlichen Dienst

Im Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit schließen sich die im öffentlichen Dienst tätigen beamteten und angestellten Tierärzte von Baden-Württemberg zu einem Verband zusammen.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Verband wird durch den Zusammenschluss der vier Bezirksgruppen gebildet. Gleichrangige Mitgliedsgruppe ist der Landesverband der Institutstierärzte Baden-Württemberg (LVIT). Der Gesamtverband führt den Namen

**„Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-Württemberg (LbT) e.V.
Vereinigung der Tierärzte im öffentlichen Dienst“.**

2. Der Verband hat seinen Sitz in 74535 Mainhardt, Dorfmitte 17 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verband dient folgenden Zwecken:
 - a) der Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder,
 - b) der Wahrnehmung und Förderung aller Standesinteressen,
 - c) Unterstützung der Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber dem Dienstherrn,
 - d) Mitwirkung beim Entwurf von das Veterinärwesen betreffenden Vorschriften und Einflussnahme auf die Durchführung bestehender und in Aussicht genommener Maßnahmen und Verfahren, einschließlich auf dem Gebiet der vorbeugenden Gesundheitspflege der Haustiere (Gesundheitsdienst u. ä.),

- e) der Herstellung und Pflege von Verbindungen mit der Landestierärztekammer, mit Vereinigungen des Berufsstandes auf Landes- und Bundesebene und mit anderen Organisationen,
- f) der Förderung und Abhaltung von Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder.

2. Der Verband vertritt seine Mitglieder gegenüber:

- a) den vorgesetzten Dienstbehörden (Ministerien und Reg.-Präsidien)
- b) Behörden, Körperschaften und Organisationen.

II. Mitglieder

§ 3

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle hauptberuflich im öffentlichen Dienst im Land Baden-Württemberg tätigen beamteten oder angestellten Tierärzte sein, die entweder in einer Bezirksgruppe oder im Landesverband der Institutstierärzte Mitglied sind.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Mitglieder, sofern sie nicht ausdrücklich auf ihre Mitgliedschaft verzichten,
 - b) auf Antrag Veterinäroffiziere der Bundeswehr,
 - c) wissenschaftliche, nicht tierärztliche Mitarbeiter, die Mitglied in einer Bezirksgruppe oder im LVIT sind und Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützen.
3. Korporative Mitglieder können Vereinigungen oder Unternehmen sein, die Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund ihrer Verdienste um den Verband oder den Berufsstand vom Ausschuss dazu ernannt worden sind.

§ 4

1. Die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Ziffern 1 - 3 erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Bezirksgruppe oder den Landesverband der Institutstierärzte; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Bezirksgruppe oder der LVIT. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch schriftliche Abmeldung bei der Bezirksgruppe, im Falle des § 3 Ziffer 3 beim Verband,
 - c) durch Ausschluss seitens des Ausschusses auf Vorschlag der Bezirksgruppe
 - d) durch Ausschluss seitens des Ausschusses wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Verbandes handelt bzw., zu handeln versucht.

§ 4a

Mitgliedschaft des Landesverbandes der Institutstierärzte im LbT

Der Beitritt oder Austritt des Landesverbandes der Institutstierärzte erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des LVIT nach den Bestimmungen der Satzung des LVIT. Der Austritt des LVIT aus dem Gesamtverband hat keine Auflösung des LbT zur Folge.

III. Verbandsorgane

§ 5

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Bezirksgruppen

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister
2. Die Vertreter der Bezirksgruppen in der Vorstandschaft müssen im amtstierärztlichen Außendienst und möglichst in verschiedenen Landesteilen tätig sein. Mindestens einer der drei Vorsitzenden muss dem LVIT angehören. Das Vorschlagsrecht für Vertreter des LVIT in der Vorstandschaft obliegt dem LVIT nach den Bestimmungen der LVIT-Satzung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl des ersten Vorsitzenden in direkter Folge ist nur einmal möglich. Die Amtszeit von Vorstand und Ausschuss beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer erlischt 4 Wochen nach der Wahl des neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Teilnahme des LbT an den erweiterten Vorstandssitzungen des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte (BbT) erfolgt durch je ein Vorstandsmitglied des amtstierärztlichen Außendienstes und des LVIT.
5. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 7

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Delegierten. Die Bezirksgruppen entsenden jeweils zwei Delegierte, die von den Mitgliedern einer Bezirksgruppe in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, in den Ausschuss. Für den LVIT wird je ein Delegierter pro Regierungsbezirk in den Ausschuss entsandt. Die Auswahl der Delegierten des LVIT im Ausschuss erfolgt nach den Bestimmungen der LVIT-Satzung.
2. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden des Verbandes oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern muss der Ausschuss einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, bestehend aus mindes-

tens zwei Vorstandsmitgliedern, je einem Delegierten pro Bezirksgruppe sowie zwei Delegierten des LVIT, anwesend sind. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Fragen vom Vorstand zu hören. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird.
4. Dem Ausschuss obliegt:
 - a) die Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) gestrichen!
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - d) die Beschlussfassung über Ausgaben, die den Betrag von € 200,-- übersteigen,
 - e) die Prüfung der Jahresrechnung,
 - f) die Erstellung einer Geschäftsordnung des Verbandes,
 - g) die Beratung des Vorstandes,
 - h) die Prüfung, Beratung und Entscheidung über eingebrachte Anträge, wenn nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 9 Ziff. 1 Buchstabe g) geboten scheint,
 - i) Prüfung und Beratung der nach den Bestimmungen des § 9 Ziff. 1 Buchstabe h) und der aufgrund eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung dem Ausschuss überwiesene Anträge,
 - k) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die repräsentative Versammlung aus allen Mitgliedern des Verbandes. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes einmal im Kalenderjahr einberufen und geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Verbandes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder ggf. einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, oder wenn die Mehrheit einer Bezirksgruppe bzw. des LVIT oder wenn wenigstens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per Mail an die Dienststelle oder durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift jedem Mitglied bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen des § 12, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Regelung nach § 6 Abs. 2

- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) die Entlastung der Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
 - e) die Empfehlung für das Vorgehen des Verbandes,
 - f) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und des Ausschusses,
 - g) die Entscheidung über eingebrachte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Beratung und die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder aus der Versammlung, sofern nicht mindestens 10 v.H. der Anwesenden dagegen Einspruch erheben und dadurch diese Anträge vor ihrer Weiterbehandlung zur Prüfung und Beratung an den Ausschuss überweisen,
 - i) die Beschlussfassung über die Satzung und
 - k) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Verbandes.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt nicht die Beschlussfassung über die spezifischen Angelegenheiten der einzelnen Bezirksgruppen oder des LVIT.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder ggf. einem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10

1. Die Bezirksgruppen bestehen aus den im jeweiligen Regierungsbezirk in Baden-Württemberg organisierten Mitgliedern des Verbandes sofern diese nicht dem LVIT angehören. Die Mitgliedschaftsverhältnisse und Organisation des LVIT richtet sich nach den Bestimmungen des Satzung des LVIT.
2. Den Bezirksgruppen oder dem LVIT obliegen alle übrigen Zuständigkeiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht dem Vorstand, dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der LVIT regelt die arbeits-/tätigkeitsspezifischen Angelegenheiten der Instituts-/Labortierärzte in eigener Angelegenheit.

§ 11

Die Tätigkeit aller Organe des Verbandes ist ehrenamtlich. Die aus der Tätigkeit des Vorstandes und des Ausschusses entstehenden Unkosten werden aus den Jahresbeiträgen bestritten.

IV. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes Übergangsregelungen

§ 12

1. Eine Änderung der Satzung des Verbandes kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung unter Angabe ihres Inhaltes angekündigt war.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu den Beschlüssen des Abs. 1 und des Abs. 2 ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 12 a

1. Nach dem Beschluss des Beitritts des LVIT bleibt der geschäftsführende Vorstand des LbT bis zur nächsten gemäß Satzung anstehenden Wahl im Amt. Der vom LVIT benannte Vertreter wird als stellvertretender Vorstand in das Gremium integriert und übernimmt die anteiligen Vorstandsgeschäfte
2. Der LVIT passt seine Satzung an die Erfordernisse des Gesamtverbandes an.

§ 13

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.07.2005 in Kraft.